

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 579/74 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Heinrich X [REDACTED],
S [REDACTED] bei F [REDACTED], M [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Klinger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. Januar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Menkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 11. Juni 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der in Polen verfolgte und seit 1949 im Geltungsbereich des BRG lebende Kläger hat im Antrag vom 20. November 1949 nur die 1958 und 1959 auch zuerkannte Entschädigung für Schaden an Freiheit und an Körper oder Gesundheit verlangt, im Formblatt vom 10. August 1956 die Neufestsetzung aller Ansprüche mit Ausnahme des Anspruchs auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen begehrt, im November und Dezember 1965 in drei Globalanmeldungen sieben Ansprüche, darunter auch den wegen Schadens im beruflichen Fortkommen erhoben und am 28. September 1966 nochmals die Ansprüche wegen Schadens im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen und wegen Schadens an Eigentum und Vermögen angemeldet.

90

- 3 -

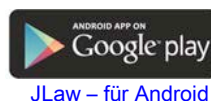
Den Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen lehnt das Berufungsgericht ab, weil der Kläger, der zwar zur Klärung seiner Einstufung im Verfahren wegen Gesundheitsschadens schon 1953 und 1955 seine Verdrängung aus seiner selbständigen Berufsständigkeit als Malermeister in Benzol geschildert habe, zu dem 1966 angemeldeten Anspruch erstmals 1972 im Berufungsrechtszug Angaben gemacht und seine vertriebeneneigenschaft im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 2 BEG dargelegt habe.

Diese Entscheidung weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab. Die Substantiierung des gemäß § 189a Abs. 1 BEG nachgemeldeten Berufsschadensanspruchs (§ 190 a Abs. 2 und 1 BEG) erforderte zumindest eine ausdrückliche Bezugnahme auf die Angaben zum Berufsschaden, die früher im Verfahren wegen des Gesundheitsschadensanspruchs gemacht worden waren. Sie fehlt hier. Die Behörde war nicht gehalten, die Akten durchzuarbeiten und zu ermitteln, ob zu dem einen oder anderen der global angemeldeten Ansprüche sich ein anspruchsbegründender Sachverhalt ergebe (BGG RzW 1971, 561; 1976, 153; 1977, 183). Ferner gehört zur Substantiierung des Überleitungsantrags vom September 1966 nach Art. III Nr. 1 Abs. 2 BEG, § 190 a BEG die Darlegung eines Überlei-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

90

- 4 -

tungsgrundes (BGG Urteil vom 13. Oktober 1977 - IX ZR 112/75,
zur Veröffentlichung bestimmt). Auch daran fehlt es hier.

Kai

Fuchs